



**Satzung
für das
Forum Senioren Meckenheim e.V.
(FSM e.V.)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 19. Mai. 2010 in Meckenheim gegründete Verein führt den Namen „Forum Senioren Meckenheim e.V.“ (FSM e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meckenheim.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 9212 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Das Forum Senioren Meckenheim nimmt als Aktionsbündnis für ein seniorenfreundliches Meckenheim die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahr. Zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse werden Bildungsangebote sowie Projekte zur aktiven Lebensgestaltung im Alter und zur solidarischen Hilfestellung initiiert und durchgeführt. Außerdem wird durch Vorschläge und Beratung an Senioren betreffenden Planungsvorhaben mitgewirkt. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Meckenheim und mit Kooperationspartnern ist eine wesentliche Grundlage, um das Forum Senioren Meckenheim zu einem Netzwerk für ein „Seniorenfreundliches Meckenheim“ auszubauen, das auch jüngere Generationen einbezieht. Insbesondere soll der Dialog zwischen Alt und Jung gefördert werden. Der Verein „Forum Senioren Meckenheim e.V.“ unterstützt, initiiert und trägt diese Aktivitäten und bildet den juristischen Partner für Kooperationen, Projekte und einzugehende Verpflichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins müssen grundsätzlich laufend und nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Aufnahme wird dem Mitglied durch Übersendung einer Mitteilung über den Beginn der Mitgliedschaft bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in dieser Mitteilung bezeichneten Zeitpunkt.
- (5) Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt des Mitglieds,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
1. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins,
 2. wegen groben vereinsschädigenden Verhaltens,
 3. wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
- (10) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen durch den Vorstand verhängt werden:
1. Ermahnung,
 2. Verwarnung,
 3. Ausschluss aus dem Verein.



- (11) Der Bescheid über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben und Rückschein zuzustellen.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge gemäß einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag den Beitrag befristen oder ganz erlassen.

§ 5

Kooperationspartner

- (1) Gemeinnützige und kirchliche Verbände, gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Bezug zu Meckenheim sowie andere juristische Personen können als Kooperationspartner beteiligt werden. Sie können auch Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Kooperationspartner fördern und unterstützen den Verein in seiner Projektarbeit.
- (3) Mit dem Kooperationspartner wird eine Vereinbarung geschlossen. Sie kann von jedem Partner ohne weitere Begründung bis zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der geschäftsführende Vorstand,
 4. der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des/der Finanzverwalter(s)/in,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Bildung oder Auflösung von Gremien und Projektgruppen,
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dies zu tun, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung erfolgt zusätzlich in den regionalen Printmedien.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die in der Regel folgende Punkte enthält:
 1. Bericht des Vorstandes,
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des/der Finanzverwalter(s)/in,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahlen,
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

8. Beschlussfassung über Bildung oder Auflösung von Projektgruppen,
9. Verschiedenes.

- (5) Jedes Mitglied kann bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Ausnahmsweise müssen Anträge auch während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit eines Antrages bejahen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Finanzverwalter/in,
 4. dem/der Pressereferent/in
 5. sowie 5, mindestens aber 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss mindestens eine der in Absatz 1, Ziffer 1 und 2, genannten Personen sein. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stv. Vorsitzende und der/die Finanzverwalter/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (4) Das Innenverhältnis des Vorstandes und die Finanzverwaltung werden durch eine „Geschäfts- und Finanzordnung“ (GFO) geregelt, die der Vorstand beschließt.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Gremien und Projektgruppen einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Der Vorstand legt im Einzelfall fest, ob die Mitarbeit in diesen Gremien oder Projektgruppen auch für Nichtmitglieder möglich ist.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand binnen drei Monaten entweder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) kommissarischen Vertreter/in bestimmen und sich so ergänzen oder eine Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchführen.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Ein geschäftsführender Vorstand erfüllt die ihm durch den Vorstand übertragenen Aufgaben. Er ist ebenfalls an die vom Vorstand festgelegte „Geschäfts- und Finanzordnung“ gebunden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht in der Regel aus den in § 8 unter 1. - 4. genannten Personen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand sollte mindestens viermal in einem Kalenderjahr zusammentreten, wobei Sitzungen des Gesamtvorstandes darauf angerechnet werden können.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Die Anzahl der Beiratsmitglieder legt der Vorstand fest. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei besonderem Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) sowie über ihre vertragliche Gestaltung und Beendigung trifft der Vorstand. Soweit Vorstandsmitglieder selbst betroffen sind, obliegt die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit es die Haushaltslage zulässt, ist der Vorstand ermächtigt, bei Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 12

Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Jedem Vereinsmitglied steht eine Stimme zu.
- (2) Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die Mitglied des Vereins ist.

§ 13

Wahlordnung

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Zwei Kassenprüfer/innen sowie ihre Stellvertreter/innen werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nur einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für alle Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung ist von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern auf der jeweiligen Versammlung ein/eine Wahlleiter/in unter Leitung des/der Versammlungsleiter(s)/in zu wählen. Ggf. können auf Antrag des/der Wahlleiter(s)/in zusätzlich bis zu zwei Wahlhelfer/innen gewählt werden.
- (4) Der/die Wahlleiter/in leitet alle anderen Wahlen und stellt die Wahlergebnisse fest.
- (5) Wahlvorschläge kann jedes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung jederzeit einbringen. Zur Wahl vorgeschlagene brauchen bei der Wahl nicht anwesend zu sein. Die Annahme des Amtes im Falle der Wahl muss vor der Wahl durch jeden Kandidaten bekundet werden, bei Abwesenheit schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder sind Wahlen geheim durchzuführen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Die Wahlergebnisse sind am Wahltag schriftlich von dem/der Schriftführer/in festzuhalten und der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.
- (9) Die Wahlergebnisse sollen innerhalb von 14 Tagen in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich einmal nach Jahresabschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/innen, geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplanes für das vorangegangene Geschäftsjahr mit einem zusammenfassenden Urteil abschließt.
- (2) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Finanzverwalter(s)/in durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Prüfbericht ist nach erfolgter Entlastung des/der Finanzverwalter(s)/in dem/der Protokollführer/in zu übergeben und von diesem/dieser der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 15

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Meckenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Seniorenarbeit verwendet werden darf. Vor Wirksamwerden der Verwendungsbeschlüsse muss das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erklären.
- (3) Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Mai 2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 18. 10. 2011